



Kinderspielgruppe Tuchenbach e.V.



Kinderspielgruppe Tuchenbach e. V.

Abteilung Hort Wirbelwind

Hauptstraße 1 A, 90587 Tuchenbach

Tel.: 0911 / 975 665 94

Betreuungsvertrag

zwischen der Kinderspielgruppe Tuchenbach e. V.
vertreten durch:

Leitung der Einrichtung

und

Name des/der Personensorgeberechtigten

Stempel der Einrichtung

Aufnahme zum:		Abmeldung zum :	
---------------	--	-----------------	--

Persönliche Daten des Kindes

Familienname	
Vorname	
Straße	
PLZ/Ort	
Telefonnummer	
Geburtsdatum/Ort	
Staatsangehörigkeit	
Geschlecht	<input type="checkbox"/> weiblich <input type="checkbox"/> männlich
Geschwister (bitte mit Altersangaben)	

Besonderheiten z. B. Allergien, Erkrankungen	
---	--

Besondere Informationen zur Sicherheit Ihres Kindes

Krankenkasse	versichert bei <input type="checkbox"/> Mutter <input type="checkbox"/> Vater <input type="checkbox"/> Sonstiges
--------------	--

Daten zu den Ärzten des Kindes (Kinder- oder Hausärztin/-arzt)

Name	
Straße	
PLZ/Ort	
Telefon	

Zur Abholung berechtigte Personen – mit Telefonnummer

1.	
2.	
3.	

Mein Kind darf den Weg zur Einrichtung und den Weg nach Hause alleine antreten:

Ja Nein

Mein Kind kann schwimmen:

Ja Nein

Verhalten der Einrichtung in Notfällen

Falls das Kind während der Betreuungszeit erkrankt oder einen Unfall erleidet, sind/ist sofort zu benachrichtigen

die Eltern/Personensorgeberechtigten

die oben unter 1) 2) 3) genannte Person/Personen

Wenn keine der genannten Personen erreicht werden kann, das Kind aber sofort einer ärztlichen Behandlung bedarf, muss das Personal aufgrund der ihr übertragenen Erziehungsverantwortung einen Arzt aufsuchen. Das begleitende Personal kann dem behandelnden Arzt Angaben zum Kind und seinen Eltern machen, soweit dies für die Behandlung erforderlich ist. Eine notwendige Rücksprache mit dem Haus- oder Kinderarzt ist zu gewähren. Die Einrichtung wird die Eltern spätestens bei Abholung über die Arztkonsultation unterrichten.

Daten der Eltern/Elternteil

	Mutter	Vater
Familienname		
Vorname		
Geburtsdatum		
Geburtsort		
Staatsangehörigkeit		
Straße		
PLZ/Ort		
Telefon:		
Privat – Festnetz
Handy
Arbeitsplatz
E-Mail
Arbeitgeber/Beruf		
Alleinerziehend	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
Personensorge- berechtigt	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein

Betreuungs- bzw. Nutzungszeiten

Aktuelle Gebühren (Stand 09/2017):

(1) Für den Besuch des Hortes werden Gebühren erhoben, die in der Betreuungseinrichtung nach der täglich gebuchten Nutzungszeit berechnet werden:

a) mehr als 3 bis einschließlich 4 Stunden	87,00 €
b) mehr als 4 bis einschließlich 5 Stunden	107,00 €
c) mehr als 5 bis einschließlich 6 Stunden	127,00 €
d) mehr als 6 bis einschließlich 7 Stunden	147,00 €
e) mehr als 7 bis einschließlich 8 Stunden	167,00 €
f) mehr als 8 bis einschließlich 9 Stunden	187,00 €

(2) Im Hort wird die täglich gebuchte Nutzungszeit für den Besuch der Tageseinrichtung nach den unterschiedlichen Buchungen in Schul- und Ferienzeiten ermittelt.

Zur Berechnung des erhöhten Nutzungsentgeltes wird die Anzahl der gebuchten Ferientage mit der Obergrenze der Stundenzahl der jeweiligen Buchungskategorie multipliziert und hieraus die durchschnittliche Nutzungszeit für die Ferientage ermittelt

Umfasst die Anzahl der gebuchten Ferientage mindestens 15 Betriebstage wird ein Kalendermonat, ab mindestens 30 Betriebstage zwei Kalendermonate und ab 45 Betriebstage drei Kalendermonate mit der nach Satz 2 ermittelten Nutzungszeit und dem nach Abs. 1 zuzuordnenden Nutzungsentgelt abgerechnet. Das erhöhte Nutzungsentgelt wird auf alle Monate des Betreuungsjahres gleichmäßig verteilt.

Zusätzlich fallen folgende Gebühren an:

Getränke-/Nachmittagssnack- und Spielgeld	10,00 EUR/Monat
Bei Nichtvereinsmitgliedern Erhöhung um	5,00 EUR/Monat
Geschwisterermäßigung im Hort (nicht KiTa)	5,00 EUR/Monat
Essensgeld nach Bedarf	

Mitglied im Verein der Kinderspielgruppe Tuchenbach e. V. Ja Nein

Die Einrichtung ist geöffnet:
 Schulzeit Mo-Fr 11:15 Uhr – 16:00 Uhr
 Ferienzeit je nach Bedarf 7:30/8:00 Uhr – 16:00 Uhr

Buchung Schulzeit:

Montag von bis Uhr
 Dienstag von bis Uhr
 Mittwoch von bis Uhr
 Donnerstag von bis Uhr
 Freitag von bis Uhr

= Buchungskategorie Schulzeit _____

Bitte Buchungskategorie a)-f) eintragen:

Ferienbuchung	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Mo	Di	Mi	Do	Fr
Sommer (5.9.-11.09.2017)	■						■	■	■	■
Herbst (30.10.-3.11.2017)		■	■			■	■	■	■	■
Fasching (12.2.-16.2.2018)						■	■	■	■	■
Ostern (26.3.-6.4.2018)					■		■	■	■	■
Pfingsten (21.5.-25.5.2018)	■					■	■	■	■	■
Sommer 30.7.-10.8.2018)										
Sommer (13.8.-24.8.2018)	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■
Sommer (27.8.-3.9.2018)	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■

= _____ Ferientage mit durchschnittlicher Buchungskategorie _____ Std.

Monatlich zu entrichten: Elternbeitrag €

Spiel-/Getränke-/Snackgeld €

Summe monatliche Gebühren €

Täglich anfallende Gebühren: Essensgeld €

Früherkennungsuntersuchungen:

Der Nachweis über die letzte fällige alters entsprechende Früherkennungsuntersuchung

- wurde durch persönliche Einsichtnahme in das Kinder-Untersuchungsheft am erbracht.
- wurde nicht vorgelegt.
- Die Personensorgeberechtigte/n wurde/n auf die Verpflichtung und die Notwendigkeit der Wahrnehmung der Früherkennungsuntersuchungen hingewiesen.
- Die Personensorgeberechtigten weigern sich den Nachweis vorzulegen.

Impfungen:

Seit dem 25.07.2015 gilt das neue Präventionsschutzgesetz, welche eine Impfberatungspflicht eingeführt hat. Demnach müssen Neuaufnahmen in die KiTa oder dem Hort einen Nachweis über eine ärztliche Impfberatung vorlegen. Beim Auftreten von Masern in einer Gemeinschaftseinrichtung (KiTa, Hort oder Schule) können die zuständigen Behörden ungeimpfte Kinder vorübergehend vom Besuch der Einrichtung ausschließen.

Bitte legen Sie der Leitung eine aktuelle Kopie des Impfpasses vor.

Regelungen im Krankheitsfall:

Erkrankte Kinder dürfen die Einrichtung nicht besuchen. Werden die Kinder während des Aufenthalts im Hort krank, werden unverzüglich die Eltern benachrichtigt, um ihr Kind abzuholen.

Jede Erkrankung eines Kindes und jeder Fall einer übertragbaren Krankheit in der Wohngemeinschaft des Kindes ist der Einrichtung unverzüglich mitzuteilen.

Mitteilungspflicht besteht auch für alle nicht erkennbaren Besonderheiten bezüglich der Gesundheit oder Konstitution des Kindes (z.B. Allergien, Unverträglichkeiten, Anfallsleiden).

Nach fieberhaften Erkrankungen dürfen Kinder erst wieder in die Einrichtung kommen, wenn sie mindestens 24 Stunden fieberfrei sind. Wenn Kinder an Durchfall oder Erbrechen leiden, dürfen sie die Einrichtung erst wieder besuchen, wenn sie mindestens 48 Std. frei von Symptomen sind.

Zur Wiederaufnahme des Kindes nach ansteckender Krankheit ist eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen, der zufolge das Kind gesund ist und keine anderen Personen mehr anstecken kann.

Als Anhang finden Sie die Belehrung für Eltern und sonstige Sorgeberechtigte gem. § 34 Abs. 5 S.2 nach dem Infektionsschutzgesetz (IfSG).

Mitwirkung der Eltern:

- Besuch der Elternabende
- Mithilfe bei allen Veranstaltungen, z.B. Aufbau/ Abbau, Bastelabende, usw. gemäß separater Aushänge an der Infotafel
- Arbeitsdienst zur Instandhaltung des Spielplatzes und der Räume:
 - Pro Kind wird jede Familie zu jährlichen Arbeitseinsätzen für Reparaturen und Hausputz eingeteilt.
 - Wer nicht mithilft, zahlt die festgelegten Arbeitsdienststunden.
 - Die Anzahl und auch die Kosten für die nicht geleisteten Arbeitsdienststunden werden zukünftig nach der Wahl des neuen Elternbeirates zu Beginn des KiTa-/Hortjahres von der KiTa-/Hort-Leitung und dem Elternbeirat gemeinsam festgelegt und bekannt gegeben.

Hinweis auf Art 26a BayKiBig

Die Eltern sind gemäß § 26a BayKiBig verpflichtet, dem Träger folgende Daten mitzuteilen:

Name und Vorname des Kindes

Geburtsdatum des Kindes

Geschlecht des Kindes

Staatsangehörigkeit des Kindes und der Eltern

Namen, Vornamen und Anschrift/en der Eltern

Anspruch des Kindes auf Eingliederungshilfe (Art. 21 Abs 5 BayKiBig)

Rückstellung des Kindes von der Aufnahme in die Grundschule nach Art 37 Abs. 2 BayEUG

Änderungen sind uns unverzüglich mitzuteilen. Der Träger ist gesetzlich verpflichtet, die Eltern darauf hinzuweisen, dass mit einer Geldbuße bis zu 500,00 EUR belegt werden kann, wer eine Auskunft vorsätzlich oder fahrlässig nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig erteilt (Art. 26a und Art. 26b BayKiBig)

Der Erhalt der mitgeteilten Änderungen gilt nur nach schriftlicher Bestätigung der Geschäftsführung oder des Vorstandes der Kinderspielgruppe Tuchenbach e.V.

Abmeldung und Kündigung

Kündigung durch die Eltern

Die Personensorgeberechtigten müssen das Vertragsverhältnis mit einer Frist von mindestens vier Wochen zum Monatsende schriftlich kündigen. Dabei ist die Unterschrift beider Personensorgeberechtigten nötig. Diese ist dann zum nächsten 1. des darauffolgenden Monats gültig. In den Monaten Juli und August besteht eine Kündigungssperre. Kündigungen in diesem Zeitraum finden ihre Gültigkeit zum 1. September.

Kündigung durch die Kinderspielgruppe Tuchenbach e.V.

Die Kinderspielgruppe Tuchenbach e.V. kann das Vertragsverhältnis immer mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende schriftlich kündigen.

Kündigungsgründe können u.a. sein:

1. Das entschuldigte Fernbleiben eines Kindes über einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als zwei Wochen.
2. Das Nichtentrichten des Elternbeitrages trotz Mahnung.
3. Nicht ausgeräumte erhebliche Auffassungsunterschiede zwischen Eltern/Erziehungsberechtigten und Kindergarten über das Erziehungskonzept und/oder eine dem Kind angemessene Förderung in der Einrichtung trotz eines vom Träger anberaumten Einigungsgespräches.
4. Unrichtige Angaben der Eltern im Aufnahmeantrag.
5. Die wiederholte und schwerwiegende Missachtung des Betreuungsvertrages trotz Abmahnung.

Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund (außerordentliche Kündigung) bleibt hiervon unberührt.

Bei Auflösung des Vereins wird der Vertrag automatisch gekündigt.

Ausschluss aus dem Hort

Kinder können bei gewichtigem Grund durch einstimmigen Beschluss der Vorstandschaft, nach Rücksprache mit dem Personal und den Eltern, unverzüglich vom Besuch der Einrichtung ausgeschlossen werden, wenn z.B.

1. Die Unversehrtheit anderer Kinder gefährdet ist.
2. Das Vertrauensverhältnis zwischen Eltern und dem Fachpersonal aufgrund belegbarer Vorkommnisse zerrüttet ist und dadurch eine ordentliche Betreuung der Kinder nicht mehr gewährleistet werden kann.

Rechtsstellung:

Die Vertragspartnerin/ der Vertragspartner befindet sich in Rechtsstellung zum vorgenannten Kind als:

- Personensorgeberechtigte: Eltern/Elternteil/Vormund
- Person, in deren Obhut sich das Kind in Vollzeit befindet und die zur Ausübung der Personensorge gesetzlich ermächtigt ist (Pflegeperson/Heimbetreuer/-in)
- Sonstiger Erziehungsberechtigter unter Vorlage einer Vollmacht der Personensorgeberechtigten.

Hiermit bestätige/-n ich/wir die Richtigkeit der Angaben und den Erhalt aller im Folgenden genannten Anlagen.

- Datenschutzerklärung
- Zusammenarbeit mit der Schule
- Erlaubnis für Ausflüge
- Fotoerlaubnis
- Einzugsermächtigung Elternbeitrag/Essens- und Getränkegeld
- Elterninfo der Einrichtung
- Merkblatt für das Infektionsschutzgesetz
- Infoblatt Geimpft – geschützt in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegen

Auf die Verordnung über Anforderungen an die Hygiene beim Herstellen, Behandeln und Inverkehrbringen von Lebensmitteln (LMHV) wurde/n ich/wir hingewiesen.

Wir haben die Inhalte dieses Vertrages und der Anlagen zur Kenntnis genommen und erkennen die darin enthaltenen Regeln als verbindlich an. Änderungen zu den oben genannten Angaben teilen wir der Einrichtung umgehend mit.

Tuchenbach, den

.....
Unterschrift Leitung der Einrichtung

Tuchenbach, den

.....
Unterschrift des/der Personensorgeberechtigten

.....
Unterschrift des/der Personensorgeberechtigten

Erklärung mitarbeitender Eltern/Ehrenamtlicher zur Wahrung des Betriebs- und Sozialgeheimnisses

Kindertageseinrichtungen erhalten im Rahmen ihrer Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsarbeit eine Fülle von Daten über die aufgenommenen Kinder und deren Familien. Bei deren Erhebung, Verarbeitung und Nutzung haben sie das Sozialgeheimnis zu wahren (§ 35 SGB I *) und die einschlägigen Sozialdatenschutzbestimmungen zu beachten. Werden einer Betreuungskraft im Gespräch mit Eltern oder einem Kind Daten anvertraut, ist diese dem besonderen Vertrauensschutz (§ 65 SGB VIII **) persönlich verpflichtet. Anvertraute Daten dürfen in engeren Grenzen weiter verarbeitet und genutzt werden als nicht anvertraute Daten. Obgleich mitarbeitende Eltern nur eingeschränkt Zugang zu den Daten der Kinder haben, die sie mitbetreuen, sind sie verpflichtet, über alle Kinder- und Familiendaten, die ihnen im Zuge der Mitarbeit bekannt werden im Außenverhältnis Verschwiegenheit zu wahren.

Gleiches gilt für die nicht offenkundigen Betriebs- und Geschäftsdaten der Kindertageseinrichtung und des Trägers. Bei einer Verletzung der Verschwiegenheitspflicht kann von der weiteren Beteiligung an der Betreuungsarbeit Abstand genommen werden.

Hiermit verpflichte ich mich, gegenüber Außenstehenden Verschwiegenheit zu wahren über

→ alle Sozialdaten, die mir im Rahmen der Mitarbeit im Hort der **Kinderspielgruppe Tuchenbach e.V.** über andere Kinder und deren Familien bekannt geworden sind,

→ alle nicht offenkundigen Betriebs- und Geschäftsdaten, die ich über die Kindertageseinrichtung und ihren Träger erfahren habe.

.....
Ort

Datum

Unterschrift der mitarbeitenden Person

* Erstes Buch Sozialgesetzbuch (Allgem. Teil)

** Achstes Buch Sozialgesetzbuch (Kinder- u. Jugendhilfe)

Anlage zum Betreuungsvertrag der Kinderspielgruppe Tuchenbach e. V.

Einwilligungserklärung in die Zusammenarbeit mit der Schule im Rahmen der Betreuung des Kindes im Hort

Zusammenarbeit zwischen Hort und Schule

Für Hort-Fachkräfte ist es im Rahmen ihrer Aufgabe der Hausaufgabenbegleitung und auch darüber hinaus wichtig und notwendig, bei Bedarf Gespräche auch mit zuständigen Lehrkräften über das Kind führen zu können.

Diese Fachgespräche dienen in erster Linie dem Austausch der jeweiligen Erkenntnisse über die Lern- und Entwicklungsprozesse des Kindes, fachlicher Meinungen (z. B. Lern- und Entwicklungsfortschritte; Ursachen und Auswirkungen etwaiger Probleme bei der Hausaufgabenerledigung) sowie der Meinungsfindung, durch welche Maßnahmen das Kind in Hort, Elternhaus und Schule besser unterstützt oder spezifisch gefördert werden kann.

Die Kindertageseinrichtung wird dabei Sozialdaten des Kindes übermitteln, nämlich

- Name
- Angaben über den aktuellen Entwicklungsstand u. Individuelle Förderbedürfnisse, nach Einwilligung der Eltern (§ 65 Abs. 1 Nr. 1 SGB VIII *).

Für den Fall der Einwilligung wird der Inhalt des Gespräches mit der Schule zuvor mit den Eltern abgestimmt oder das Gespräch wird gemeinsam durchgeführt.

Hiermit willige ich ein, dass die zuständige, pädagogische Kraft der Horteinrichtung an die zuständige Grundschule

die genannten, vereinbarten Daten über mein Kind
übermitteln darf, soweit diese für die Entscheidung über die fachliche Unterstützung bei der Schullaufbahn erforderlich sind, ohne dass ich am Gespräch teilnehme.

Ich willige in die Datenübermittlung nicht ein, sondern möchte an allen notwendigen Gesprächen zwischen Hort und Schule selbst teilnehmen.

Tuchenbach, den

.....
Unterschrift des/der Personensorgeberechtigten

.....
Unterschrift des/der Personensorgeberechtigten

** Achten Buch Sozialgesetzbuch (Kinder- u. Jugendhilfe)

Ausflüge in die nähere Umgebung

Ich bin damit einverstanden, dass mein Kind
in Begleitung der Mitarbeiter/-innen der Einrichtung an Ausflügen im Gemeindegebiet Tuchenbach und den
angrenzenden Gemeinden teilnehmen darf. Als zusätzliche Hilfskraft kann auch ein/e ehrenamtliche/r
Mitarbeiter/in eingesetzt werden. Eine notwendige Fahrt erfolgt mit öffentlichen Verkehrsmitteln.

Ja Nein

Über zusätzliche Kosten werde ich rechtzeitig informiert.

Über längere Ausflüge oder zu weiter entfernten Zielen erfolgt eine zusätzliche Information und Genehmigung.

Fotoerlaubnis

Fotografieren meines Kindes, die während des Aufenthaltes in der Horteinrichtung, bei Ausflügen oder
Veranstaltungen gemacht werden, dürfen

in der Einrichtung ausgehängt werden

geschützt zum Download auf einer Webseite der Kinderspielgruppe Tuchenbach e.V. bereit gestellt werden

Ausgehändigte Fotodateien sind ausschließlich privat zu Nutzen.

Die Veröffentlichung in sozialen Netzwerken oder vergleichbaren Plattformen sind nicht zulässig.

Tuchenbach, den

.....
Unterschrift des/der Personensorgeberechtigten

.....
Unterschrift des/der Personensorgeberechtigten

Anlage zum Betreuungsvertrag der Kinderspielgruppe Tuchenbach e. V.

Ermächtigung zum Einzug von Forderungen durch Lastschriften

Name und Anschrift des Kontoinhabers:

.....

Name des Kindes:

.....

An (Zahlungsempfänger)

Kinderspielgruppe Tuchenbach e. V.
„Hort“, 90587 Tuchenbach

Sepa-Lastschriftmandat

Gläubiger-Identifikationsnr. DE18ZZZ00000226140

Ich ermächtige ab dem die Kinderspielgruppe Tuchenbach e.V. Zahlungen von meinem Konto mittels Lastschrift für

- Elternbeitrag, Getränke- und Spielgeld bis 10. des Monats
- Ferienbeitrag, Essensgeld bis 10. des Folgemonats

bei Fälligkeit (bis zum 10. des Monats) zu Lasten meines/unseres Kontos mit der

BIC: IBAN:

bei:
(genaue Bezeichnung des kontoführenden Kreditinstituts)

einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die von der Kinderspielgruppe Tuchenbach e.V. auf mein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen.

Wenn mein/unser Konto die erforderliche Deckung nicht aufweist, besteht seitens des kontoführenden Kreditinstituts keine Verpflichtung zur Einlösung. Dafür anfallende Kosten gehen zu Lasten des Kontoinhabers.

Teileinlösungen werden im Sepa-Lastschriftverfahren nicht vorgenommen.

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift(en) der/s Konto-Inhabers/in